

VG Media Verteilungsplan

Allgemeine Verteilungsgrundsätze Sendeunternehmen

Juni 2020

1. Alle von der VG Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Wahrnehmungsberechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Wahrnehmungsberechtigten verteilt. Überschüsse werden nicht erwirtschaftet.
2. Die auf den jeweiligen Wahrnehmungsberechtigten entfallenden anteiligen Kosten ergeben sich aus dem Verhältnis der Erlöse der einzelnen Wahrnehmungsberechtigten aus den verschiedenen Geschäftsfeldern, wobei alle Einnahmen unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet werden.
3. Die Aufteilung der aus Deutschland eingenommenen Vergütung zwischen dem Bereich Hörfunk und dem Bereich Fernsehen wird wie folgt festgelegt:
 - a. Einnahmen inkl. der Fernsehsender der Mediengruppe RTL (n-tv, RTL II, RTL Television, Super RTL, VOX): 85% Fernsehen und 15% Hörfunk
 - b. Einnahmen exkl. der Fernsehsender der Mediengruppe RTL (n-tv, RTL II, RTL Television, Super RTL, VOX): 76% Fernsehen und 24% Hörfunk

Ausgenommen von dieser Aufteilung sind Einnahmen, die eindeutig nur dem Bereich Hörfunk oder nur dem Bereich Fernsehen zuzuordnen sind. Diese Einnahmen werden nur an den jeweiligen Bereich, für den sie eingenommen wurden, ausgeschüttet.

4. Von der VG Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielte Einnahmen der Kurie Sendeunternehmen gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die VG Media die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 Verwertungsgesellschaftengesetz ergriffen hat.
 - a. Diese nicht verteilbaren Einnahmen werden als sonstige Erlöse der Kurie Sendeunternehmen betrachtet und reduzieren deren Kostenumlage. Einnahmen, die nur dem Bereich Hörfunk oder nur dem Bereich Fernsehen zuordenbar sind, reduzieren auch nur die Kostenumlage des entsprechenden Bereichs.
 - b. Die Ansprüche des Berechtigten aus dem Wahrnehmungsverhältnis bleiben unberührt.
5. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die Ausschüttungen für einzelne Fernsehsender, deren besondere Bedeutung für die Vermarktung des Gesamtrepertoires in Hotels und ähnlichen Einrichtungen durch die allein nach den Kriterien der Absätze 5 und 6 des VG Media Verteilungsplans Fernsehen Deutschland bestimmten Ausschüttungen nicht angemessen berücksichtigt wird, nach Maßgabe dieses Absatzes angepasst werden. Voraussetzung für einen solchen Beschluss ist, dass der betreffende Fernsehsender

- a. nur geringe Zuschauermarktanteile (jedenfalls unter 1%) erreicht;
- b. gleichwohl über eine überproportional und in weiten Teilen der Bevölkerung bekannte Marke verfügt und dies durch geeignete Studien oder in anderer Weise schriftlich belegt ist, und
- c. aus diesem Grund für die Vermarktung des Gesamtrepertoires in Hotels und ähnlichen Einrichtungen eine besondere, durch seine Zuschauermarktanteile bei weitem nicht abgebildete, Bedeutung hat.

Die auf einen solchen Sender nach den Absätzen 5 und 6 des VG Media Verteilungsplans Fernsehen Deutschland entfallenden Ausschüttungen sind hinsichtlich der Lizenz Erlöse aus dem Tarif „Hotels und ähnliche Einrichtungen“ mit einem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Faktor zu multiplizieren, der seiner besonderen Bedeutung für die Vermarktung des Gesamtrepertoires angemessen Rechnung trägt, maximal jedoch mit dem Faktor 10. Bei der Bestimmung des Faktors hat der Aufsichtsrat auf die Bedeutung des Senders für ein durchschnittliches Hotel abzustellen.

6. Für die konkreten Ausschüttungen gelten die Grundlagen des VG Media Verteilungsplans Fernsehen Deutschland, des VG Media Verteilungsplans Hörfunk Deutschland und des VG Media Verteilungsplans Fernsehen und Hörfunk außerhalb Deutschlands.